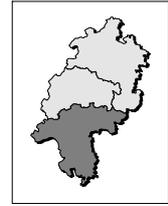


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 17.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 17.02.2012 (ÄR) 24.02.2012 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2- -7-	Anlagen : -1-
---------------------------	--	------------------------------------	------------------

**Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen
hier: § 1 (4)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Die Regionalversammlung stimmt der Herausnahme des § 1 (4) aus der
Geschäftsordnung der RVS zu.**

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident

III 31.1 - 93b 10/01

Darmstadt, 31. Januar 2012
☎ 8944 / Krämer

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen; hier: § 1 (4) GO

Sachverhalt:

Die von der Regionalversammlung Südhessen (RVS) am 16. September 2011 beschlossene Geschäftsordnung (GO) enthält in § 1 (4) folgende Regelungen:

„Scheidet ein Mitglied der Regionalversammlung innerhalb der Wahlperiode aus, so scheidet auch dessen persönlicher Vertreter aus. An deren Stelle treten der von der Entsendungskörperschaft gewählte Nachrücker sowie dessen persönlicher Vertreter. Scheidet ein persönlicher Vertreter aus, so bleibt dessen Stelle unbesetzt.“

Diese Regelungen führen immer wieder zu Missverständnissen. § 1 (4) der Geschäftsordnung, der das Ausscheiden innerhalb der Wahlperiode betrifft, wird auf die Phase der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der RVS übertragen.

Für die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 HLPG werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung von den Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) für deren Wahlzeit gewählt. Einschlägig ist insoweit § 34 KWG. Außerdem bestimmt das HLPG in § 23 Abs. 1 Satz 5, dass die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

Anders als im § 6 Abs. 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 1. Juni 1970 regelt § 23 Abs. 1 HLPG nicht mehr, dass „für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist“. Vom Prinzip der persönlichen Vertretung ist bereits das HLPG von 1994 abgerückt; die späteren Fassungen des HLPG sind insoweit unverändert geblieben. Die Bestimmungen des § 1 (4) GO, die das Ausscheiden des Mitglieds sowie seines persönlichen Vertreters während der Wahlperiode zum Gegenstand haben, stehen somit nicht im Einklang mit dem HLPG.

Vorschlag:

Die Geschäftsordnung sollte an die geltende Rechtslage angepasst werden. Die obere Landesplanungsbehörde schlägt daher vor, den § 1 (4) der Geschäftsordnung der RVS ersatzlos zu streichen.

Es gilt dann die sich aus dem HLPG sowie dem KWG und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergebende Rechtslage. Für das Nachrücken ist § 34 KWG maßgebend.

Für eine Streichung des § 1 (4) GO spricht auch, dass die aktuellen Geschäftsordnungen der Regionalversammlungen Mittel- und Nordhessen keine dem § 1 (4) der RVS-GO

entsprechende Regelung enthalten. Mit der Umsetzung dieses Vorschlags würde eine einheitliche Regelung dieser Frage und eine einheitliche Rechtspraxis auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des Kommunalrechts erreicht.